



Richtlinie der Gemeinde Obertraubling zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien und andere Haushalte mit Kindern durch die Gewährung von Zuschüssen für den Neubau und den Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum in Obertraubling

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Der gemeindliche Zuschuss wird neben einer eventuellen staatlichen Förderung für den Neubau bzw. Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) in Obertraubling gewährt.

2. Empfänger der Förderung

- 2.1 Zuschussempfänger sind natürliche Personen, die den Hauptwohnsitz in Obertraubling haben oder nach Bezug des Objekts nach Nr. 1.1 haben werden, in deren Haushalt mindestens ein Kind im Sinne von Nr. 2.2 gemeldet ist. Dies gilt auch dann, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Kind im Sinne von Satz 1 im Haushalt der Antragsteller lebt, sondern eine Anmeldung erst innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach der Antragstellung erfolgt.
- 2.2 Zu berücksichtigen sind die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (EStG), die zum Haushalt der Antragsteller gehören, zum Zeitpunkt der Antragstellung das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die den Hauptwohnsitz der Zuschussempfänger in Obertraubling teilen bzw. teilen werden. Weiter werden ungeborene Kinder und Kinder, die innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses nach Nr. 5.3 geboren werden, ebenfalls berücksichtigt.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Antragsteller sowie der weiteren Haushaltsmitglieder im Jahr vor der Antragstellung darf nachfolgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

- 50.000 EUR für Alleinerziehende mit einem Kind
- 80.000 EUR für Ehepaare und Paare mit einem Kind.

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 5.000 EUR.

Als Nachweis ist der Gemeinde der letzte Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.

Ist das zu erwartende Einkommen nachweislich geringer, wird das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt.

- 3.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

- 3.3 Die Gesamtkosten bzw. die Baukosten inkl. Grundstückskosten müssen mindestens 200.000 EUR betragen.

3.4 Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) und des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG).

3.5 Der Zuschuss kann nur für eine Maßnahme i.S. von Nr. 1.1 in Anspruch genommen werden.

4. Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses zur Abdeckung eines entsprechenden Teils der Neubau- bzw. Erwerbskosten der zu fördernden Maßnahme.

4.2 Der Zuschuss wird zu 100 % ausbezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

4.3 Der Zuschuss beträgt 2.000 EUR je Kind, das die Voraussetzungen nach Nr. 2 erfüllt. Je Objekt ist die Förderung auf max. 8.000 EUR begrenzt.

5. Verfahren

5.1 Anträge auf Gewährung des Zuschusses sind bei der Gemeinde Obertraubling als Bewilligungsbehörde mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.

5.2 Die Antragstellung hat bis spätestens ein halbes Jahr, beginnend ab dem Tag der melderechtlich vorgeschriebenen Anmeldung des Zuwendungsempfängers im förderfähigen Objekt zu erfolgen.

Nach Ablauf dieser Frist ist eine Förderung nicht mehr möglich.

5.3 Der Zuschuss ist durch die Eintragung einer Grundschuld an bereitester Stelle und innerhalb von 90 % der Gesamtkosten abzusichern. Als Nachweis ist der Gemeinde eine notarielle Urkunde vorzulegen. Sämtliche Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt der Zuwendungsempfänger.

5.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Vorlage der notariellen Urkunde nach Nr. 5.3. mit dem Bezug des geförderten Objektes als Hauptwohnsitz. Als Nachweis ist der Gemeinde eine Meldebestätigung vorzulegen. Der Zuschuss für Kinder, die innerhalb von 5 Jahren ab Auszahlung des Zuschusses geboren werden, wird nach ihrer Anmeldung im geförderten Objekt als Hauptwohnsitz und Vorlage der Meldebestätigung der erhöhte Zuschuss ausgezahlt.

5.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

6. Rückzahlungsgründe

6.1 Die Zuschussempfänger können den Zuschuss jederzeit vorzeitig zurückzahlen.

6.2 Der Zuschuss ist in voller Höhe oder anteilig zurückzuzahlen, wenn das geförderte Objekt nicht von den Zuschussempfängern mit den Kindern, die die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 erfüllen, als Hauptwohnsitz bezogen wird.

6.3 Der Zuschuss ist auch in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

- a) die Zuschussempfänger das geförderte Objekt innerhalb von 10 Jahren ab Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise veräußern oder aufteilen oder einer anderen Nutzung zuführen,
- b) der Wohnraum innerhalb von 10 Jahren nicht mehr zumindest von einem der Zuschussempfänger mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.

6.4 Die Zuschussempfänger haben Rückzahlungsgründe nach den Nrn. 6.2 und 6.3 Buchst. a) und b) innerhalb von 14 Tagen der Gemeinde Obertraubling anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 der Abgabenordnung erhoben.

7. Allgemeine Vorschriften

7.1 Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.

7.2 Neben der Förderung nach diesen Richtlinien werden keine weiteren gemeindlichen Wohnraumförderungsmittel gewährt.

7.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2023 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 01.08.2008 außer Kraft.

Obertraubling, den 24.10.2023

Gemeinde Obertraubling

Rudolf Graß
1. Bürgermeister

